

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Arbeitnehmerüberlassung

1. Dem Auftraggeber obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 1.1 Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, den Zeitarbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des ArbZG zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung zu erwirken.
2. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, stellt die Afög Personal Service GmbH (APS) eine Ersatzkraft. Ist ihr dies nicht möglich, wird die APS von der Überlassungsverpflichtung frei.
3. Der Auftraggeber stellt den witterungsunabhängigen Arbeitsplatz sicher.
- 3.1 Der Auftraggeber versichert, dass er kein Baubetrieb im Sinne des § 211 Abs. 1 SGB III in Verbindung mit § 1 der Baubetriebe-Verordnung ist.
4. Die Zeitarbeitnehmer haben sich gegenüber der APS vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Auftraggeber verpflichtet.
5. Der Auftraggeber übersendet der APS nach Ablauf jeder Woche einen Zeittnachweis. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers zu prüfen und abzuzeichnen.
6. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der APS ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Zeitarbeitnehmer mitgeteilt wird.
7. Die Höhe der Vergütung, die der Auftraggeber zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den zwischen der APS und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen der APS und dem Zeitarbeitnehmer.
8. Zuschläge für Überstunden, Nachtschicht und Spätschicht sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit werden entsprechend den betriebsüblichen Bedingungen des Verleihers gezahlt.
9. Fehlverhalten des Zeitarbeitnehmers ist der APS unverzüglich durch den Auftraggeber mitzuteilen.
10. Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Verleiher nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
- 10.1. Der Auftraggeber darf dem Zeitarbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Auftraggeber.
- 10.2 Der Zeitarbeitnehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers. Die APS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich Auswahlverschulden.
11. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.
- 11.1 Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von der APS auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt.
12. Die Zeitarbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt.

13. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung der Rechnungen von der APS in Verzug, so ist die APS berechtigt, den bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen und die Zeitarbeitnehmer sofort abzuführen.
14. Der Auftraggeber stellt die APS von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:
 - eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1
 - die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts gem. § 3 Abs. 2
 - eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen für Zeitarbeitnehmer
 - eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht zu einer eventuellen Vorbeschäftigung des eingesetzten Zeitarbeitnehmers.
15. Der Auftraggeber teilt der APS mit, ob er Gemeinschaftseinrichtungen hat und zu welchen dieser Einrichtungen er den Zeitarbeitnehmern Zugang gewährt bzw. ob sachliche Gründe bestehen, den Zugang nicht zu gewähren.
16. Im Falle der Vermittlung oder Übernahme eines APS-Bewerbers/-Mitarbeiters beträgt die Höhe der Vermittlungsprovision bei direkter Übernahme ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme nach 12 Monaten fällt keine Vermittlungsprovision an.

II. Allgemeine Vereinbarungen

1. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden.
2. Die APS weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weiter gegeben werden dürfen.
3. Rechnungen von der APS sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber der APS aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die APS.
- 4.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahekommen.
5. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der APS während der Arbeitszeiten in Absprache mit dem Auftraggeber ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter eingeräumt.
6. Der Auftraggeber setzt die Arbeitnehmer der APS nur für Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Der Auftraggeber haftet der APS für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Arbeitnehmer außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs eingesetzt werden.
7. Als Gerichtsstand wird Offenburg vereinbart.